

Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs "Südlich der L 426 - Birnbaumsgewann (Ma 30)" vom 31.03.1995

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.173 (GVBl. S. 419) in der Fassung vom 31.01.94 (GVBl. S. 153) für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs "Südlich der L 426 - Birnbaumsgewann (Ma 30)" folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Aus Gründen der Volksgesundheit, insbesondere zum Zwecke der Reinhaltung der Luft, erstellt und betreibt die Stadt Mainz oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ein Fernheizwerk mit Warmwassersystem als öffentliche Einrichtung.

Das Heizwerk liefert auch Energie zur Erzeugung von heißem Leitungswasser.

§2 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Alle bebauten Grundstücke mit Raumheizung sind an die öffentliche Fernheizung anzuschließen.

(2) Zur Raumheizung und Warmwasserbereitung ist die von dem Heizwerk gelieferte Fernwärme zu benutzen. **Festbrennstoffe sind nicht zulässig, auch nicht für Gebäude, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind.** Offene Kamine, **Kaminöfen** und Gartenkamine dürfen **gelegentlich** mit trockenem, naturbelassenem Holz befeuert werden. **Gelegentlich bedeutet die Zulässigkeit von bis zu 8 Tagen im Monat von bis zu 5 Stunden am Tag.** Andere Heizarten und Feuerstätten, gleich welcher Art, sind nicht erlaubt. ~~Die Verwendung von Sonnenenergie und anderer regenerativer Energiequellen ist zulässig.~~

(3) Anschlußpflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke **sowie die ähnlich dinglich Berechtigten.** ~~Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauerechthaber an die Stelle des Eigentümers.~~

§ 2a Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Sofern der Jahresheizwärmebedarf 45 kWh/qm genutzter, beheizter Fläche unterschreitet und die maximale Anschlussleistung geringer ist als 25 kW, ist eine Befreiung zu erteilen, sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Der Nachweis ist durch ein anerkanntes Berechnungsverfahren entsprechend EnEV oder vergleichbare Nachweise zu führen. Die Deckung des Wärmebedarfs für Heizzwecke und Warmwasser hat emissionsfrei zu erfolgen.

(2) Für Bauwerke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch solarthermische Anlagen teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als dieses durch solarthermische Versorgung ersetzt werden kann, erteilt.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Mainz zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird ~~widerruflich oder befristet~~ erteilt.

§3 Hausanschluß

Das Fernheizwerk liefert die Wärme über das Fernwärmenetz bis zur Hausübergabestation, die sich in den Gebäuden befindet.

§4 Leitungsrecht

Die Anschlußpflichtigen haben die Verlegung und Unterhaltung des Leitungsnetzes auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Leitungen sind nach den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen zu führen.

§5 Versorgungsgebiet

Das Gebiet des Anschluss- und Benutzungszwanges wird begrenzt:

- im Westen durch die landwirtschaftliche Wegeparzelle Nr. 230/2, Flur 22 der Gemarkung Ober-Olm
- im Süden durch die landwirtschaftliche Wegeparzelle Nr. 232, die Parzelle 190, eine gedachte Linie, welche von West nach Ost die Parzellen 190 bis 183 sowie die landwirtschaftliche Wegeparzelle 246 durchschneidet, die Parzelle 116, eine gedachte Linie, welche von West nach Ost die Parzellen 116 bis 118 durchschneidet, und die Parzelle 118
- im Osten durch die Parzelle 119 sowie den östlichen Fahrbahnrand der K 12 (Marienborner Bergweg)
- im Norden durch die Auffahrtsrampe zwischen L 426 und K 12 sowie durch den südlichen Rand der L 426 (Essenheimer Straße).

Die angegebenen Parzellen liegen in der Gemarkung Marienborn, Flur 7 Bebauungsplanentwurf "Südlich der L 426 - Birnbaumsgewann (Ma 30)".

§6 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Sein Grundstück nicht an das Fernheizwerk anschließt.
2. Zur Raumheizung oder zur Erzeugung von heißem Leitungswasser andere Anlagen als die nach dieser Satzung zugelassenen benutzt.
3. In offenen Kaminen, **Kaminöfen** oder Gartenkaminen anderes Material als trockenes, naturbelassenes Holz verbrennt.

4. Offene Kamine, Kaminöfen und Gartenkamine nicht nur gelegentlich benutzt

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu **5000;-- Euro** ~~40.000,—DM~~ geahndet werden.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.* Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes "Südlich der L 426 - Birnbaumsgewann (Ma 30) " (Inkrafttreten: 29.04.1994) außer Kraft.

Mainz, 31.03.1995
Stadtverwaltung

gez.: Weyel
Oberbürgermeister

* Die Satzung ist am 11.04.1995 in Kraft getreten.